Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1199

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5490/63

Bonn, den 25. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für

eine Verordnung des Rates über Änderung verschiedener Anhänge zur Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und zur Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3.

Dieser Vorschlag ist mit dem Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 1. April 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich am 8./9. Mai 1963.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung Nr. ... zur Änderung verschiedener Anhänge zur Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und zur Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

HAT —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 51;

auf Vorschlag der Kommission;

auf Grund des Artikels 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 und der Zustimmung der in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Verwaltungskommission;

in der Erwägung, daß

die Anhänge zu den Verordnungen Nr. 3 und 4 gemäß Artikel 50 der Verordnung Nr. 3 bzw. Artikel 5 Absatz (3) der Verordnung Nr. 4 Bestandteil dieser Verordnungen sind;

in Anhang B zur Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Niederlande", bei Annahme der Verordnung in der Aufzählung der zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften die Aufzählung einer solchen Rechtsvorschrift unterblieben ist, sowie das in Artikel 3 Absatz (2) dieser Verordnung genannte Notifizierungsverfahren nur auf Änderungen Anwendung findet, die auf Grund neuer Rechtsvorschriften erforderlich werden;

für die Änderung einer Reihe von Anhängen zur Verordnung Nr. 3 diese Verordnung keine Verfahrensvorschriften enthält, insbesondere nicht für die Änderung des Anhangs G über die Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten. Da die sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Staaten ergebenden Durchführungsbestimmungen in verschiedenen Punkten geändert worden sind, sind dementsprechende Änderungen in Anhang G zur Verordnung Nr. 3 vorzunehmen;

für die Änderung derjenigen Anhänge, insbesondere des Anhangs D zur Verordnung Nr. 3 sowie der Anhänge 2, 3, 4, 5 und 6 zur Verordnung Nr. 4, für die das einfache Notifizierungsverfahren vorgeschrieben ist, es sich jedoch als zweckmäßig erweist, die Änderungen in einer Verordnung zu erlassen, damit sie für die zuständigen Träger des in Betracht kommenden Mitgliedstaaten rechtswirksam werden —

FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang B zur Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Niederlande", wird Buchstabe g) wie folgt geändert:

„g) Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge".

Artikel 2

In Anhang D zur Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Belgien — Bundesrepublik Deutschland", werden die Ziffern 1, 3 und 4 wie folgt geändert:

„1. Artikel 4 Absatz (1) für die in Artikel 4 Absatz (2) genannten Leistungen,
Artikel 7, Artikel 37 und Artikel 51 des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957, Artikel 4 Absatz (2),

3. Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960,

4. Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960."

Artikel 3

In Anhang D zur Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Frankreich", werden die Ziffern 1 bis 8 durch den Wortlaut unter den nachstehenden Ziffern 1 bis 7 ersetzt:

„1. Artikel 1 Absatz (3), Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe (c) und (e) und Absatz (4), Artikel 11 Absatz (1), Artikel 16 Absatz (2) und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955,

2. Artikel 1, 2, 3 Absatz (2), Artikel 8 und 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955 (System der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen),

3. Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 3. April 1952 und der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955, erläutert durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1955,
4. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 (Einbeziehung des Landes Berlin),
5. Abschnitte I und III der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen,
6. Allgemeines Protokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Ziffern 1 bis 4,
7. Sonderprotokoll vom 18. Juni 1955 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer."

Artikel 4

In Anhang G zur Verordnung Nr. 3 wird Teil I „Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften" wie folgt geändert:

A.

„1. Die Träger in der Bundesrepublik Deutschland gewähren Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist und die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten, Leistungen aus der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn es sich um Fälle handelt, die
   a) vor oder nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Hoheitsgebiet oder auf Seeschiffen eingetreten sind, die unter deutscher Flagge fuhren und deren Heimathafen sich dort befand; dies gilt jedoch nicht für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde oder ausgeübt wird, innerhalb dieses Gebietes eingetreten sind;
   b) im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde oder wird, außerhalb dieses Gebietes eingetreten sind;
   c) vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbundrates vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1289) nicht von französischen Trägern übernommen worden sind.
2. Artikel 10 der Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen, die im Anhang D zu dieser Verordnung aufgeführt sind, berühren nicht die Rechtsvorschriften über Fremdrenten und über die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nach denen aus Zeiten, die außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, keine Leistungen gezahlt werden, solange der Berechtigte sich gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält."

B.

1. unverändert

„2. Für die Entscheidung, ob eine Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist, gilt Ziffer 1 entsprechend. Darüber hinaus ist Voraussetzung, daß der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist."

C.

„Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nicht zu berücksichtigen, so gelten als die ersten fünf Kalenderjahre diejenigen, die nach dem ersten Eintritt in die Versicherung eines Mitgliedstaates für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Rentenversicherung) zurückgelegt worden sind."

D.

unverändert

E.

„Trifft eine nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewährende Invaliditäts- oder Altersrente mit einer Verletztenrente zusammen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gewährt wird, so gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige, der für einen vergleichbaren Verletzten im Zeitpunkt des Unfalls nach den deutschen Rechtsvorschriften festzusetzen wäre; maßgebend sind dabei die Rechtsvorschriften, die an dem Ort gelten, an dem der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhält, oder, falls er sich gewöhnlich außerhalb dieses Gebietes aufhält, die an dem Ort gelten, an dem der zuständige Träger der deutschen Rentenversicherung seinen Sitz hat. Der Jahresarbeitsverdienst des vergleichbaren Verletzten ist nach den deutschen Rechtsvorschriften zu ermitteln oder neu zu berechnen."

F.

„1. Ergeben sich aus der Durchführung der Verordnung oder weiterer Verordnungen über Soziale Sicherheit für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ausgeglichen werden. Zu diesem

Zweck wird bei der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung ein Ausgleichsfonds nach Maßgabe der Ziffer 2 gebildet. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag die Verbindungsstelle für die Krankenversicherung; vor der Entscheidung sind die anderen Spitzenverbände der Krankenversicherung zu hören. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden dem Ausgleichsfonds entnommen.

2. Die Verbindungsstelle für die Krankenversicherung erhebt in den Fällen des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung von den erstattungspflichtigen deutschen Trägern den vollen Gegenwert der jeweiligen Aufwendungen der aushelfenden ausländischen Träger; 25 vom Hundert dieser Beträge fließen dem Fonds zu. Reichen diese Mittel nicht aus, so wird der fehlende Betrag auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahlen des Vorjahres einschließlich Rentner umgelegt."

G.

„Bei Anwendung der Verordnung gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf Berlin (West), insbesondere Bezugnahmen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Gebiet von Berlin (West) und Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahme auf Rechtsvorschriften in Berlin (West)."

H.

„Hat ein Träger der Krankenversicherung gemäß Artikel 22 Absatz (6) Satz 2 der Verordnung Leistungen gewährt und gehen die Leistungen gemäß Absatz (6) Satz 3 zu seinen Lasten, ohne daß der betreffende Rentenempfänger Mitglied einer deutschen Krankenkasse ist, so sind ihm die Aufwendungen für diese Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung oder einer anderen, von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden Stelle zu erstatten. Die zu erstattenden Beträge gelten als Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 1390 der Reichsversicherungsordnung oder als Kosten der Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes."

Die genannten Änderungen des Anhangs G zur Verordnung Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an in Kraft.

Artikel 5

In Anhang G zur Verordnung Nr. 3 wird Teil III, „Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften" wie folgt geändert:

„A.

(unverändert)

B.

Bei Anwendung der Artikel 27 und 28 der Verordnung berücksichtigen die niederländischen Träger nachstehende Bestimmungen:

a) Für die Feststellung der Höhe der Leistungen nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersruhegeldversicherung werden die vor dem 1. Januar 1957 nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (der Arbeitnehmer) zurückgelegten Beitrags- oder Prämienzeiten den in Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten gleichgestellt;

b) Für die Feststellung der Höhe der Leistung nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung werden den nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten die vor dem 1. Oktober 1959 nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (der Arbeitnehmer) zurückgelegten Beitrags- oder Prämienzeiten gleichgestellt."

Die genannten Änderungen des Anhangs G zur Verordnung Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an in Kraft.

Artikel 6

1. In Anhang 2 zur Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland", werden die Teile II und III wie folgt geändert:

„II.

Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten

A.

Für die Entscheidung über Leistungsanträge von Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert waren oder als versichert galten, sowie von Hinterbliebenen dieser Personen, und

— entweder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder

— als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnen,

sowie für die Gewährung von Leistungen an diese Personen sind folgende Träger zuständig, soweit nicht Teil III Abschnitt A etwas anderes bestimmt:

1. Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,

   a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster,

falls der Versicherte in den Niederlanden oder als niederländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

falls der Versicherte in Belgien oder als belgischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

falls der Versicherte in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer,

falls der Versicherte in Frankreich oder in Luxemburg oder als französischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

sofern nicht der letzte Beitrag an

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

die Seekasse, Hamburg,

die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt/M.,

oder

die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken,

entrichtet worden ist. In diesen Fällen ist der Träger zuständig, an den dieser letzte Beitrag entrichtet worden ist. Ist jedoch dieser Beitrag an die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, entrichtet worden, so ist die Bundesbahn-Versicherungsanstalt zuständig.

2. Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

B.

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und die Gewährung dieser Leistungen sind, wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist, folgende Träger zuständig, soweit nicht Teil III Abschnitt B etwas anderes bestimmt:

1. Wenn der Berechtigte im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes wohnt oder

außerhalb des Bundesgebietes wohnt und der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften an einen Träger außerhalb des Saarlandes entrichtet worden ist,

a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster,

falls der letzte Beitrag nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

falls der letzte Beitrag nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

falls der letzte Beitrag nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer,

falls der letzte Beitrag nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist; dies gilt auch, wenn die Verpflichtungen aus den bei diesem Träger zurückgelegten Zeiten von deutschen Trägern zu übernehmen sind,

soweit nicht Ziffer 3 etwas anderes bestimmt.

2. Wenn der Berechtigte im Saarland wohnt oder

außerhalb des Bundesgebietes wohnt und der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Abteilung Rentenversicherung der Arbeiter, entrichtet worden ist,

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken, soweit nicht Ziffer 3 etwas anderes bestimmt.

3. Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften an

die Seekasse, Hamburg,

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Frankfurt/M., oder

die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken,

entrichtet worden ist, ohne Rücksicht darauf, wo der Berechtigte wohnt, der Träger, an den dieser Beitrag entrichtet worden ist. Ist jedoch dieser Beitrag an die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, entrichtet worden, so ist die Bundesbahn-Versicherungsanstalt zuständig.

C.

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und die Gewährung dieser Leistungen ist, wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

zuständig, soweit nicht Teil III Abschnitt B etwas anderes bestimmt.

III.

Knappschaftliche Rentenversicherung

A.

Für die Entscheidung über Leistungsanträge von Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert waren oder als versichert galten, sowie von Hinterbliebenen dieser Personen, und

— entweder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder

— als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnen,

sowie für die Gewährung von Leistungen an diese Personen sind, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erfüllt ist oder diese Wartezeit als erfüllt gilt, folgende Träger zuständig:

1. soweit nicht Ziffer 2 etwas anderes bestimmt,

   a) die Aachener Knappschaft, Aachen,

      falls der Versicherte in Belgien oder in den Niederlanden oder als belgischer oder als niederländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

   b) die Ruhrknappschaft, Bochum,

      falls der Versicherte in Frankreich oder in Italien oder als französischer oder italienischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt,

   c) die Brühler Knappschaft, Köln,

      falls der Versicherte in Luxemburg oder als luxemburgischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt;

2. wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung an die Saarknappschaft entrichtet worden ist, die

   Saarknappschaft, Saarbrücken.

B.

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und die Gewährung dieser Leistungen sind, wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit — allein durch deutsche Versicherungszeiten oder unter Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten nach Maßgabe des Artikels 27 der Verordnung — erfüllt ist, oder diese Wartezeit als erfüllt gilt, folgende Träger zuständig:

1. soweit nicht Ziffer 2 etwas anderes bestimmt,

   a) die Aachener Knappschaft, Aachen,

      falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen oder der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

   b) die Ruhrknappschaft, Bochum,

      falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist,

   c) die Brühler Knappschaft, Köln,

      falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gezahlte Beitrag an einen Träger der luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist;

2. wenn der Berechtigte im Bezirk der Saarknappschaft wohnt

   oder

   außerhalb des Bundesgebietes wohnt und der letzte Beitrag zur deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung an die Saarknappschaft entrichtet worden ist,

   die Saarknappschaft, Saarbrücken."

2. In demselben Anhang, unter demselben Abschnitt, ist nachstehender Teil IV einzufügen:

„IV.

Arbeitslosigkeit

1. Für die Anwendung der Artikel 33 und 34 der Verordnung:

   die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg.

2. Für die Anwendung der Artikel 63, 64 und 65 dieser Durchführungsverordnung:

   Das für den Wohnort des Arbeitslosen zuständige Arbeitsamt oder, wenn der Arbeitslose sich an dem Wohnort nicht aufhält, das

für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt.

3. Für die Anwendung des Artikels 35 der Verordnung und des Artikels 66 dieser Durchführungsverordnung:

   Das Arbeitsamt, das dem Arbeitslosen vor der Verlegung des Wohnortes zuletzt Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt hat oder, wenn er nach Eintritt der Arbeitslosigkeit keine der genannten Leistungen erhalten hat, das Arbeitsamt, das nach Nr. 2 für die Gewährung der Leistung zuständig gewesen wäre."

Die genannten Änderungen in Anhang 2 zur Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, ausgenommen Teil III B. 2.) betreffend die Saarknappschaft, der ab 1. Mai 1961 in Kraft tritt.

Artikel 7

Anhang 3 zur Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland", wird wie folgt geändert:

„I.

Krankenversicherung

a) Die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse; für knappschaftliche Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.

b) Bei Anwendung des Artikels 20 der Verordnung und des Artikels 22 dieser Durchführungsverordnung der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war, oder, wenn ein solcher Träger nicht besteht oder der Versicherte zuletzt bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, bei einer Landkrankenkasse oder bei einer Knappschaft versichert war, der unter Buchstabe a) genannte Träger.

II.

Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Für Sachleistungen mit Ausnahme der Körperersatzstücke und Hilfsmittel sowie für Geldleistungen mit Ausnahme der Renten, des Pflegegeldes und des Sterbegeldes sowie im Falle des Artikels 49 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:

   die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.

b) Für Körperersatzstücke und Hilfsmittel, sowie für Renten, Pflegegeld, Sterbegeld und bei Anwendung des Artikels 57 Absätze (1) und (2) dieser Durchführungsverordnung:

   der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.

III.

Kindergeld

die Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg."

Die genannten Änderungen des Anhangs 3 zur Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Artikel 8

In Anhang 4 zur Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland", erhalten die Teile I bis VII folgende Fassung:

„I.

Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

II.

Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.

III.

Rentenversicherung der Arbeiter

1. Für die Aufgaben nach den Artikeln 38 und 41 Absatz (1) und für die Aufgaben der „zahlenden Stelle" nach Artikel 42 dieser Durchführungsverordnung:

   a) im Verhältnis zu Belgien
      die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

   b) im Verhältnis zu Frankreich und Luxemburg
      die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer,

   c) im Verhältnis zu Italien
      die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

   d) im Verhältnis zu den Niederlanden
      die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.

2. Für die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:

   der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main.

IV.

Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

V.

Knappschaftliche Rentenversicherung

1. Für die Aufgaben nach den Artikeln 38 und 41 Absatz (1) und für die Aufgaben der „zahlenden Stelle" nach Artikel 42 dieser Durchführungsverordnung:

a) im Verhältnis zu Belgien und den Niederlanden
die Aachener Knappschaft, Aachen,

b) im Verhältnis zu Frankreich und Italien
die Ruhrknappschaft, Bochum,

c) im Verhältnis zu Luxemburg
die Brühler Knappschaft, Köln.

2. Für die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung:
die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum.

VI.

Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung

die Landesversicherungsanstalt Saarland — Abteilung hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung —, Saarbrücken.

VII.

Arbeitslosigkeit

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg.

VIII.

Familienbeihilfen

1. Kindergeld für zweite Kinder:
die Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg;
2. Kindergeld für dritte und weitere Kinder:
der Gesamtverband der Kinderausgleichskassen, Bonn."

Die genannten Änderungen des Anhangs 4 zur Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen für das Kindergeld, die ab 23. Juli 1961 in Kraft treten.

Artikel 9

1. In Anhang 5 zur Verordnung Nr. 4 wird der Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland" wie folgt geändert:
„a) Im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung:
soweit der Arbeitnehmer oder Gleichgestellte für den Fall der Krankheit versichert ist,
der Träger der Krankenversicherung, welchem er angehört;
soweit der Arbeitnehmer oder Gleichgestellte nur gegen Arbeitsunfälle versichert ist,
der zuständige Träger der Unfallversicherung.

b) Im Sinne des Artikels 12 dieser Durchführungsverordnung:
die Allgemeine Ortskrankenkasse, Bonn.

c) Im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung:
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

d) Im Sinne des Artikels 79 dieser Durchführungsverordnung:
soweit es sich um die nach den Artikeln 23 und 29 Absatz (6) der Verordnung zu erstattenden Beträge handelt:
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg;
soweit es sich um die nach Artikel 37 der Verordnung zu erstattenden Beträge handelt:
die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg."

2. Außerdem wird der Text wie folgt ergänzt:
„e) Im Sinne der Artikel 68, 71 und 72 dieser Durchführungsverordnung:
1. für Kindergeld für zweite Kinder:
die Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg;
2. für Kindergeld für dritte und weitere Kinder:
der Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn."

Die Änderungen des Anhangs 5 zur Verordnung Nr. 4 treten ab 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung unter e), die ab 23. Juli 1961 in Kraft tritt.

Artikel 10

In Anhang 6 zur Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland—Frankreich", erhalten die Ziffern 1 und 3 folgende Fassung:

„1. Artikel 18, 37, 40 zweiter Absatz, Artikel 46 zweiter Absatz und Artikel 52 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.

3. Artikel 8 bis 16 und 18 bis 22 der Vierten Verwaltungsvereinbarung vom 3. April 1952 zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit."

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident